

Anschriften:

Landkreis Emsland

Fachbereich Sicherheit und Ordnung
-Vorbeugender Brandschutz-
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Ansprechpartner Landkreis Emsland

Vorbeugender Brandschutz

Emsland Nord	Herr D. Keller	04962 501 3225 daniel.keller@emsland.de
Emsland Mitte	Herr H. Lübbers	05931 44 1557 heinz.luebbers@emsland.de
Emsland Süd	Herr Th. Lange	0594 84 3335 thomas.lange@emsland.de

Landkreis Grafschaft Bentheim

Landkreis Grafschaft Bentheim
FB Sicherheit und Ordnung
Van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn

Ansprechpartnerinnen Grafschaft Bentheim

Vorbeugender Brandschutz

Brandschutzprüferin Ina Giesel
Ina.Giesel@Grafschaft.de
Tel. 05921/96 1515
Fax 05921/96 51515

Brandschutzprüferin Ina Hundhammer
Ina.hundhammer@grafschaft.de
Tel. 05921/ 96 1502
Fax 05921/ 96 51502

Leitstelle Ems-Vechte AöR

Landkreis Emsland und Landkreis Grafschaft Bentheim

05931 19 222

Konzessionär:

Fa. Bosch
Sicherheitssysteme GmbH
Sachsenring 1-3
20097 Hamburg

Ansprechpartner:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Carsten Geige
Großhandelsring 3
49084 Osnabrück

0541 915326 12

carsten.geige@de.bosch.com

Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle:

Fa. Siemens Building Technologies GmbH & Co. oHG
Am Schürholz 1
49078 Osnabrück

Ansprechpartner:

Frau Dahlhaus, 0251 7605 208

silvia.dahlhaus@siemens.com

Zugelassener Errichter:

Gebietskörperschaft Landkreis Emsland

Fa. Sandersfeld Sicherheitstechnik
Am Nüttermoorer Sieltief 2
26789 Leer

Ansprechpartner: Herr J. Boelen

jens.boelen@sandersfeld.de

Anhang 02

_____, den _____
(Ort, Datum)

Schlüsselübergabeprotokoll

- Feuerwehrschlüsseldepot mit BMA, Schließung A**
- Feuerwehrschlüsseldepot ohne BMA, Schließung B**

Für die Freiwillige Feuerwehr _____

Typ - FSD: _____ Typ – FSE _____

Der Firma/ Behörde _____

Anschrift _____

1. Die Inbetriebnahme erfolgt:

1.1 in Anwesenheit des/ der Vertretungs-
berechtigten der o.g. Firma/ Behörde _____

1.2 des Brandschutzprüfers/ Freiw. Feuerwehr _____

1.3 Des Vertreters der Einbaufirma _____

1.4 Des Vertretungsberechtigten
Errichterfirma BMA _____

2. Der Schlüsseltresor ist gesichert durch:

- 2.1 Brandmeldeanlage
- 2.2 Wachunternehmen _____
- 2.3 Polizeieinruf _____
- 2.4 keine Sicherung

3. Es wurden folgende Schlüssel eingeschlossen:

4.

3.1 Schlüsselnummer	Schließbereich
_____	_____
_____	_____

5. Regress- oder Schadensersatzansprüche an die Freiwillige Feuerwehr _____ bzw. an den Landkreis Emsland/ Landkreis Grafschaft Bentheim aus der Nutzung des Feuerwehrschlüssel-depots werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Das eingebaute Feuerwehrschrüsseldepot ist Eigentum des Betreibers. Das für die Zentralschließung (Kruse-Umstellschloss) der Freiwilligen Feuerwehr _____ erforderliche Umstellschloss geht in das Eigentum der zuständigen Feuerwehr über.

7. Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme wird bestätigt durch:

7.1 Unterschrift des Vertreters der v.g.
Firma/ Behörde

7.2 Unterschrift des Brandschutzprüfers/
Freiw. Feuerwehr

8. Je eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten:

8.1 die v.g. Firma/ Behörde

8.2 die Freiwillige Feuerwehr _____

8.3 Landkreis Emsland/ Bauordnungsamt Landkreis Grafschaft Bentheim

Zulassungsbedingungen

für

Zugelassene Errichter (ZE)

Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

Der Grafschaft Bentheim

Stand: 27.10.2017, geändert am 19.11.2021

Allgemeines:

Die folgenden Anlagen regeln die Zulassungsbedingungen für Errichter (ZE+ZE-NC). Die Anlagen sind zur Zulassung ausgefüllt vorzulegen bzw. dienen der Übersicht über zugelassene Errichter (ZE und ZE-NC).

Anschlussbedingungen von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage des Konzessionärs oder eines zugelassenen Errichters (ZE und ZE-NC) werden in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Landkreises geregelt.

Anlage 03 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Kontakt Errichter/Konzessionär

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Herr Carsten Geike
49084 Osnabrück
Tel.: 0541 915326 12
Mobil.: 01607061495
E-Mail: carsten.geike@de.bosch.com

Kontakt "Zugelassener Errichter" (ZE)

Noch keine Zulassung erfolgt

Kontakt „Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle“

Siemens AG
Am Schürholz 1
49078 Osnabrück

Hinweis:

ZE bzw. ZE-NC werden, nach erfolgreicher Prüfung der Eingangsvoraussetzungen durch den Konzessionär, durch den Landkreis zugelassen.

Anlage 04

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)

1. AT 3000 IP/Funk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
2. AT 3000 IPIISDN IFunk
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
3. TAS LINK 111
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:

Hersteller:
Telefonbau Arthur Schwabe GmbH (TAS)
4. ComXline 1516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Elektronik GmbH
5. ComXline 3516
Ausführung: IP mit Ersatzweg
Artikelnummern des Herstellers:
Hersteller:
Telenot Elektronik GmbH

Hinweis:

Andere Übertragungsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden.

Die technische Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Konzessionär

Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär direkt abzurechnen.

Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist dem Landkreis durch den Konzessionär anzuzeigen.

Anlage 05

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum ZE-NC:

- 1.1 Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister
Nachweis: Anlage 4, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- 1.2 Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"
Nachweis: Anlage 5, Präqualifizierungsurkunde
- 1.3 Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien
Nachweis: Anlage 7 und 8
- 1.4 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein ZE-NC mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.
Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate VdS 3138
- 1.5 Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Schadensereignis
Nachweis: Anlage 10, Versicherungspolice
- 1.6 Benennung von drei Referenzprojekten der letzten fünf Jahre für den Betrieb von Übertragungseinrichtungen mit Ansprechpartner. *Nachweis: Anlage 11, Referenzobjekte*
- 1.7 Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.
Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung
- 1.8 Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle des Konzessionsnehmers übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 1.9 Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehende Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen

ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

1.10 Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

1.11 Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gern. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2024 gewährleistet wird.

Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp); Beschreibung/technischer Nachweis

1.12 Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).

Nachweis: Bestätigung

1.13 ZE-NC müssen folgende Leistungen erbringen:

- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
- Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
- Serviceverfügbarkeit 365 Tage/24h
- Beginn der Entstörung vor Ort <2 Std

Nachweis: Bestätigung

1.14 Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein ZE-NC mindestens zwei georedundante Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate EN 50518

1.15 Bei Ausfall eines Übertragungsweges bzw. einer Störung des Übertragungsgerätes muss der Teilnehmer informiert werden.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung der Benachrichtigungsform

1.16 Der Nachweis der „Clearing-Funktion“ muss erbracht werden

Nachweis: Beschreibung, Technischer Ablauf

1.17 Geheimhaltungsverpflichtung *Nachweis: Anlage 6*

1.18 Sicherheitsprüfung *Nachweis: Anlage 9*

Anlage 06

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Eintrag in das Handelsregister/Gewerberegister (in PQ VOI enthalten), bzw. vergleichbare Einrichtungen bei Firmensitz im Ausland

Ich/Wir erkläre/n, dass unsere Firma/unsere Unternehmen aktuell im Handels-/ Gewerberegister bzw. außerhalb von Deutschland in vergleichbaren Einrichtungen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem unsere Firma/unsere Unternehmen ansässig oder eingetragen ist bzw. ein Antrag auf Eintragung gestellt wurde.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung den Ausschluss zur Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) bzw. (ZE-NC) zur Folge hat.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 07 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Eigenerklärung gern. der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Fragen stellen" (in PO VOI enthalten)

Ich/Wir erklären, dass:

ich/wir von der Finanzbehörde der..... nicht nach § 6 Abs. 5 lit. c) bzw. § 6 EG Abs. 6 lit. c) VOL/A, § 6 Abs. 3 Nr. 2 lit. g) VOB/A und § 4 Abs. 9 lit. b) und c) VOF von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen worden bin/sind,

ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) oder gern. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind, keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten.

Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Antragstellers führen, sind - unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten -:

Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder im Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder an nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen besonders Verpflichtete oder an Personen, die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten nahe stehen (Bestechung/Vorteilsgewährung) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u.a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen;

Falsche Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern | unerlaubter Einsatz von Nachunternehmern, falsche Erklärung über die Einhaltung verbindlicher tarifvertraglicher Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 desischen Vergabegesetzes) | Verstoß gegen verbindliche tarifvertragliche Bestimmungen (Tariftreueerklärung im Sinne von § 3 desischen Vergabegesetzes); andere vergleichbar schwerwiegende Verstöße.

Darüber hinaus zählen Verstöße gegen das SchwarzArbG, das AEntG und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu den schweren Verfehlungen.

Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtvorlage oder die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem/unserem Ausschluss zur Zulassung zum ZE bzw ZE-NC führen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns auch, die vorstehende Erklärung von Nachunternehmern zu fordern und diese vor Zustimmung des Landkreises zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Ausländische Bewerber haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Behörde oder eines Notars vorzulegen.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 08 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Geheimhaltungspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit der Zulassung zum ZE bzw. ZE-NC bekannt werden den Vorgänge und Inhalte - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der ZE bzw. ZE-NC hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des ZE bzw. ZE-NC.

Diese Verpflichtung

bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung zum ZE/ZE-NC endet oder wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und seinem Mitarbeiter beendet wird.

gilt auch für andere Firmen/Unternehmen und deren Mitarbeiter sowie andere Personen, die vom ZE/ZE-NC nach Zustimmung des Landkreises zur Auftragsdurchführung herangezogen werden.

ist für jedes benannte dritte Unternehmen bzw. Nachunternehmer einzeln vorzulegen.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 09 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE

- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtung
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlage
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten und Zertifikat für ZE
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 10

zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Einhaltung technischer Richtlinien für ZE-NC

- DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
- DIN EN 54-2 BMA-Übertragungseinrichtungen
- DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14675 Anhang A: Verbindungsarten und Zertifikat für ZE-NC
- VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen
- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
- VdS 2471 Übertragungswege in AÜA
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE0100ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen
- VdS 3138 Betrieb einer NSL

Die Einhaltung der oben aufgeführten technischen Richtlinien zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage wird hiermit bestätigt.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 11 zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Sicherheitsprüfung

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, im Falle einer Auftragserteilung eine Sicherheitsüberprüfung der am Projekt zu beteiligenden Mitarbeiter gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durch die Polizei durchführen zu lassen.

Die Überprüfung erfolgt in Form von Abfragen z. B. beim bundesweiten Auskunftssystem INPOL, dem Landeskriminalamt (LKA), dem für den Wohnort der letzten fünf Jahre zuständigen LKA sowie dem Einwohnerzentralamt. Sie bezieht sich auf allgemeine kriminalpolizeiliche sowie staatsschutzmäßige Delikte. Zweck der Überprüfung ist es, im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige oder sicherheitsempfindliche Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse vor dem Zugang von unbefugten Personen zu schützen, bei denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

**Anlage 12
zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim**

Versicherungspolice

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)

Anlage 13
zu den Zulassungsbedingungen des Landkreis Bentheim

Referenzobjekte 3 Konzessionen der letzten 5 Jahre mit min. 100 Tln

(Ort/Datum)

(Firmenstempel/Name und Unterschrift des Bewerbers)